

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Bedingungen finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Baumaterial Giba AG (nachfolgend Giba genannt) und deren Kunden Anwendung. Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich abgefasst und rechtsgültig unterzeichnet sind.

2 Preise

- 2.1 Sämtliche Katalog- oder Listenpreise sind unverbindlich. Eine Anpassung an die Tagespreise bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer von 7.7% ist in den Preisangaben nicht inbegriffen und wird auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Die Transportkosten für Lieferungen ab Lager Birsfelden werden nach Aufwand verrechnet. Für Lieferungen ab Werk wird je nach Hersteller ein Transportanteil belastet. Die Giba kann für Produkte, die sie nicht an Lager führt, eine Vorfracht verrechnen.
- 3.2 Die in Rechnung gestellten Paletten sind zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen. Alle verrechneten Paletten, die in gutem Zustand an die Giba oder das entsprechende Herstellerwerk retourniert werden, werden mit einem Abzug von Fr. 3.– bis Fr. 5.– gutgeschrieben. Überzählige Paletten werden pauschal mit Fr. 1.– gutgeschrieben. Bei Abholaufträgen von Paletten ohne gleichzeitige Warenlieferung durch die Giba wird ein Transportanteil belastet.
- 3.3 Kranablad und Hebebühne werden pro Kranzug oder per Zeiteinheit verrechnet.
- 3.4 Die Giba lehnt Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, insbesondere infolge Waren-Mangels in den Fabriken oder vorübergehender Lager-Knappheit ab.
- 3.5 Wird ein Fahrzeug der Giba oder ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen entladen, hat der Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen.

13-1

4 Gewährleistung

- 4.1 Weist die Lieferung Mängel in der Vollständigkeit auf, so hat der Kunde diese unverzüglich, spätestens aber innert 3 Tagen und versteckte Mängel innert einer Woche nach Übernahme der Waren schriftlich geltend zu machen. Die Mängel sind genau zu bezeichnen.

Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über.

- 4.2 Wird die Mängelrüge auf Vollständigkeit nicht innert obiger Frist erhoben, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 4.3 Bei rechtzeitiger Rüge eines Mangels, der nachweisbar auf einen von der Giba zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, ersetzt die Giba die beanstandete Ware kostenlos und so rasch als möglich.
- 4.4 Für die ersetzte Ware leistet die Giba in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.
- 4.5 Betrifft der Mangel einen Fabrikations- oder Materialfehler, leitet die Giba die Mängelrüge an die Herstellerfirma weiter.
- 4.6 Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden.
Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zu Lasten des Kunden.

13-2

- 4.7 Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, falscher Wartung, unsachgemässer Aufbewahrung und ähnlichen Fällen ist jede Haftung des Handels ausgeschlossen.
- 4.8 Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.
- 4.9 Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 4.1 Die Gewährleistungspflicht der Giba gilt generell als wegbedungen, wenn und soweit sie die Funktion einer Fakturierungs- und Zahlstelle einnimmt.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Grundsätzlich sind die Fakturen 30 Tage nach Ausstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Giba.
- 5.2 Nach Ablauf von 30 Tagen ab Fakturadatum befindet sich der Kunde automatisch in Verzug und hat einen Verzugszins zu bezahlen.
- 5.3 Wird ein Kunde von der Giba betrieben, so wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins fällig.

6 Rücknahme nicht verwendeter Materialien

- 6.1 Zuviel bezogene Ware wird von der Giba zurückgenommen, sofern sie sich in einem einwandfreiem Zustand befindet, im aktuellen Lagersortiment geführt wird und sich in dem vom Hersteller angegebenen Ablaufdatum voll gebrauchsfähig ist. Beim Kunden überlagerte Produkte werden auf seine Kosten fachgerecht entsorgt. Es werden jedoch nur ungeöffnete Pakete/Gebinde gutgeschrieben. Für Spesen und Umtriebe werden 30 % vom Bruttobetrag an der Gutschrift abgezogen.

7 Lagerhaltung

- 7.1 Die Kataloge sind unverbindlich und verpflichten die Baumaterial Giba AG nicht zur Lagerhaltung oder Lieferung der darin aufgeführten Artikel.

8 Datenschutz

- 8.1 Der Schutz Ihrer Daten erfolgt strikt im Rahmen der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten sowie die von uns im Rahmen unserer digitalen Angebote erhobenen Daten nutzen wir in Übereinstimmung mit unseren Datenschutzrichtlinien, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden.

Baumaterial Giba AG Birsfelden